Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
13 StVK 137/20

Landgericht Freiburg im Breisgau

Beschluss

In dem Strafvollzugsverfahren

K
geboren am [redacted], Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg
- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Freiburg,
Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Strafvollstreckungskammer - am 20. April 2020 beschlossen:

1. Der Vollzug der am 27.03.2020 begonnenen Verlegung des Antragstellers in den Bereich der Strafhaft, aktuell Sicherheitsabteilung III/1, wird vorläufig bis zu einer Entscheidung im noch zu beantragenden Hautpsacheverfahren ausgesetzt.

2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

3. Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen 4/5 der Staatskasse zur Last. Im Übrigen trägt sie der Antragsteller.

4. Der Wert des Verfahrensgegenstands wird auf 500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Sicherungsverwahrter in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Freiburg.

Mit seinem Antrag vom 29.03.2020, eingegangen am 31.03.2020, hat er beantragt, die JVA Freiburg im Eilverfahren zu verpflichten, ihn nach den Sicherungsverwahrungs-Richtlinien und nach dem JVollzGB V abzusondern. Zur Begründung hat er angeführt: Er sei am 27.03.2020 wegen eines körperlichen Übergriffs auf einen anderen abgesondert worden. Dabei sei er wie ein normaler Strafgefangener abgesondert worden, was, da er in Sicherungsverwahrung sei, nicht rechtens sei.

Seine Begründung hat er mit weiterer Stellungnahme vom 03.04.2020, eingegangen am 07.04.2020, wie folgt vertieft: In der SV-Abteilung der JVA Freiburg gebe es auf dem Stockwerk 5/2 eine eigene Absonderungsabteilung. Dennoch sei er in Strafhaft abgesondert. Er befinde sich derzeit im Haupthaus (Schubabteilung). Dort dauere alles um ein vielfaches länger. Zugleich hat er seinen Eilantrag mit dem Antrag erweitert, die JVA Freiburg zu verpflichten, ihm seine in seiner Zelle befindliche Tasche mit den nötigsten Sachen sowie seinen privaten Fernseher und weitere elektronischen Gegenstände, die ihm im Rahmen der Unterbringung in Sicherungsverwahrung zustünden, auszuhändigen.

Mit Stellungnahme der JVA Freiburg vom 07.04.2020 hat die JVA erklärt: Der Antrag habe sich erledigt. Der Antragsteller befinde sich seit dem 06.04.2020 in der Sicherheitsabteilung III/1. Dort befinde er sich nicht in einer ständigen Absonderung von anderen Insassen. Auf Nachfrage hat die JVA Freiburg sodann am 08.04.2020 erklärt, es habe einen körperlichen Übergriff des Antragstellers gegeben. Da die Sicherheitsabteilung III/1 bereits mit dem anderen Untergebrachten belegt gewesen sei, sei der Antragsteller von diesem getrennt vorübergehend in der Schubabteilung in Strafhaft abgesondert worden. Nach Verlegung des anderen Untergebrachten habe der Antragsteller sodann auf die Sicherheitsabteilung III/1 verlegt werden können.

Mit weiterer Stellungnahme vom 14.04.2020, eingegangen am 16.04.2020, hat der Antragsteller klargestellt: Zwar sei er auf dem „Stockwerk 3/1" in der Absonderungsabteilung untergebracht. Diese gehöre aber zum Haupthaus (Strafhaft) und nicht zum SV-Bereich.

Mit weiterer Stellungnahme vom 18.04.2020 hat die JVA Freiburg ergänzend ausgeführt: Es werde klargestellt, dass sich die Sicherheitsabteilung III/1 im Bereich Strafhaft befinde. Es habe zunächst einen körperlichen Übergriff des Antragstellers auf einen anderen Untergebrachten gegeben. Der andere Untergebrachte R habe zunächst in der Sicherheitsabteilung III/1 abgesondert werden müssen und der Antragsteller davon getrennt in der „Schubabteilung". Der Antragsteller sei, nachdem der andere Untergebrachte zwischenzeitlich wegverlegt worden sei, sodann in der Sicherheitsabteilung III/1 abgesondert worden. Sodann sei der Antragsteller nunmehr in Verdacht geraten, zusammen mit dem Untergebrachten R das Essen des Untergebrachten H mit Gift versetzt zu haben. Ein Ermittlungsverfahren sei eingeleitet worden. Zwar gebe es eine Sicherheitsabteilung auch in der Sicherungsverwahrung. Diese sei personell aufgrund der Corona-Krise jedoch derzeit nicht ausreichend versorgt. Überdies sei der Antragsteller in der Sicherheitsabteilung nicht ausreichend räumlich von den anderen Untergebrachten getrennt. Es sei ihm dort eine Kontaktaufnahme zu anderen Untergebrachten durch Zuruf möglich, wobei sie befürchte, dass der Antragsteller dabei Bedrohungen und Beleidigungen ausspreche. Zum jetzigen Zeitpunkt sei nun zu befürchten, dass der Antragsteller auf weitere Untergebrachte Einfluss nehme, um gegen andere Untergebrachte zu agieren. Der Schutz der anderen Untergebrachten gehe insoweit vor.

II.

Der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag des Antragstellers auf Aussetzung des Vollzugs der Verlegung in die zum Bereich Strafhaft gehörende Sicherheitsabteilung III/1 hat auch in der Sache Erfolg. Im Übrigen ist der Antrag des Antragstellers auf einstweilige Verpflichtung der JVA Freiburg zur Herausgabe seiner Elektrogeräte unbegründet.

1. Bei Auslegung seines Antrags begehrt der Antragsteller, den weiteren Vollzug seiner Verlegung in den Bereich Strafhaft der JVA Freiburg vorläufig auszusetzen. Statthaft ist insoweit der Antrag gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Zwar beantragt er wörtlich, die JVA Freiburg eilig zur Verlegung in die Sicherungsverwahrung zu verpflichten. Da die Folge der Außervollzugsetzung der Verlegung in den Bereich Strafhaft die Wiederherstellung seiner Unterbringung im Bereich der Si-

cherungsverwahrung ist, entspricht dies auch seinem Antrag, ihn „nach den Vorschriften für Sicherungsverwahrte entsprechend im Bereich der Sicherungsverwahrung" unterzubringen. Eine solche Auslegung ist auch in Hinblick auf einen effektiven Rechtsschutz sachdienlich. Denn begehrt ein Untergebrachter Eilrechtsschutz gegen eine (anstaltsinterne) Verlegung, so geht es um die vorläufige Aussetzung einer ihn belastenden Maßnahme (§ 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Dies gilt auch dann, wenn die Verlegung bereits vollzogen wurde (vgl. NStZ-RR 2015, 355, beck-online).

2. Der zulässige Antrag ist auch begründet.

Der Vollzug einer Maßnahme kann gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG ausgesetzt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Hierbei ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers an vorläufiger Verschonung einer möglicherweise rechtswidrigen Maßnahme sowie dem Interesse am sofortigen Vollzug derselben anzustellen. Bei dieser Abwägung fällt der Rechtsschutzanspruch des Antragstellers umso stärker ins Gewicht, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der JVA Freiburg Unabänderliches bewirkt (vgl. NStZ 1994, 101, m.w.N. beck-online). Ferner können die Erfolgsaussichten in der Hauptsache in die Abwägungsentscheidung einfließen.

Daran gemessen war der sofortige Vollzug vorläufig auszusetzen. Der Antragsteller verbüßt Sicherungsverwahrung. Durch den weiteren Vollzug seiner Verlegung in die Sicherheitsabteilung III/1 im Bereich Strafhaft wird sein Recht auf eine dem Trennungsgrundsatz gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 JVollzGB I entsprechende Unterbringung verletzt.

Ein höher zu bewertendes Interesse am sofortigen Vollzug der Verlegung in die Sicherheitsabteilung III/1 steht der vorläufigen Aussetzung ebenfalls nicht entgegen. Insoweit überwiegt das Interesse des Antragstellers an vorläufiger Aussetzung.

Dem Antragsteller ist es bei summarischer Prüfung nicht zumutbar, bis zum Ende eines noch zu beantragenden Hauptsacheverfahrens in einem zum Vollzug der Strafhaft gehörenden Teil untergebracht zu werden. Dabei war zunächst zu berücksichtigen, dass die Unterbringung eines Sicherungsverwahrten in einer Strafhaftabteilung einen schwerwiegenden Eingriff in seine Grundrechtsstellung bedeutet. Denn in der Unterbringung in Sicherungsverwahrung liegt bereits an sich ein schwerwiegender Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, der nur unter Wahrung strenger Anforde-

rungen an die Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen ist (vgl. BVerfG Urt. v. 4.5.2011 – 1152/10, BeckRS 2011, 50108, beck-online). Dementsprechend hat eine räumliche Trennung der Sicherungsverwahrung vom Strafhaftvollzug stattzufinden. Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben und § 66c Abs. 1 StGB ist zwar nicht jegliche Angliederung an den Bereich der Strafhaft unzulässig. So erscheint die gemeinsame Nutzung von Arbeitsmöglichkeiten oder Freizeitangeboten möglich. Jedoch hat die „Unterbringung" stets räumlich getrennt zu erfolgen (vgl. MüKoStGB/Morgenstern/Drenkhahn, 3. Aufl. 2016, StGB § 66c Rn. 55). Weiter war zu berücksichtigen, dass die dem Antragsteller durch die Absonderung bzw. Verlegung in den Bereich der Strafhaft auferlegte Belastung im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Auf der anderen Seite hat die Kammer zwar auch das nicht unerhebliche Interesse der JVA Freiburg am sofortigen Vollzug in die Abwägung eingestellt. Hierbei hat es insbesondere gesehen, dass bei summarischer Prüfung die Gefahr erheblicher Übergriffe mit Gefahren für Leib und Leben der anderen Untergebrachten vom Antragsteller ausgeht und dieser Gefahr durch eine Absonderung bzw. Verlegung des Antragstellers in den Bereich Strafhaft begegnet werden kann. Gleichwohl überwiegt dieses Interesse nicht und steht der vorläufigen Aussetzung nicht entgegen. Denn nach summarischer Prüfung verfügt die JVA Freiburg über einen im Bereich der Sicherungsverwahrung vorgehaltenen Absonderungsbereich, in dem zumindest die Gefahr unmittelbarer körperlicher Übergriffe durch den Antragsteller unterbunden werden kann. Insoweit besteht nach summarischer Prüfung der Sachlage innerhalb der Absonderungsabteilung der Sicherungsverwahrung jedoch nur noch die Gefahr, dass der Antragsteller durch Zurufen zu anderen Untergebrachten diese zu weiteren körperlichen Übergriffen bewegen könnte. Diese Gefahr ist auch zumindest nicht fernliegend, da der Antragsteller mutmaßlich zusammen mit dem zwischenzeitlich wegverlegten Untergebrachten R einen körperlichen Übergriff sowie einen Vergiftungsversuch auf den Untergebrachten H verübt haben soll.

Jedoch steht das Interesse am sofortigen Vollzug schließlich nicht entgegen, da die Maßnahme - Verlegung des Antragstellers in eine Strafhaftabteilung - bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist und in der noch zu beantragenden Hauptsache überwiegende Erfolgsaussichten des Antragstellers bestehen. Denn die JVA Freiburg stützt ihre Maßnahme zwar auf § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 JVollzGB V, wonach Sicherungsverwahrte ausnahmsweise zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten auch im Strafvollzug untergebracht werden dürfen. Dies gilt jedoch nur „vorübergehend". Der unbestimmte Rechtsbegriff „vorübergehend" enthält keine konkrete Zeitvorgabe. Die Wortlautauslegung ist unergiebig. Bereits die historische Auslegung des Begriffs spricht aber für eine sehr kurze Zeit-

spanne. Die Regelung des § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 JVollzGB V ist im Anschluss an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – insbesondere an das postulierte Trennungs- und Abstandsgebot - entstanden. In der Gesetzesbegründung heißt es hinsichtlich der diesen Grundsatz durchbrechenden Regelung des § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 JVollzGB V, dass diese Regelung „deutlich enger gefasst als" sei als die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründe der Gefahr für die Sicherheit der Anstalt (vgl. Landtagsdrucksache B-W 15 / 2450 S. 64). Es handele sich bei den von Nr. 6 erfassten Fällen um „eng begrenzte Ausnahmefälle aus Gründen der effektiven und schnellen Gefahrenabwehr. Hierunter falle auch ein Notfall, etwa ein Brand in der Anstalt (vgl. auch BeckOK Strafvollzug BW/Egerer, 12. Ed. 1.4.2019, JVollzGB I § 4 Rn. 12, 13). Dies spricht ebenfalls dafür, den Begriff „vorübergehend" im Sinne weniger Tage zu verstehen. Weiter deuten die Begriffe „dürfen nur" bzw. „ausnahmsweise" ebenfalls auf eine sehr kurze Zeitspanne hin. Dies zeigt in systematischer Hinsicht auch der Vergleich mit den übrigen Tatbestandsvarianten einer Behandlung in sozialtherapeutischer Anstalt, zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung sowie auf Antrag des Untergebrachten aus wichtigem Grund. Hiernach ist bereits in Hinblick auf diese, größtenteils „im Sinne des Untergebrachten" durchzuführenden Verlegungen der Ausnahmecharakter zu beachten. Auch die Begriffe der „erheblichen Gefahr für die Sicherheit oder Leib oder Leben" sprechen dafür, die Ausnahme eng auszulegen. Nach alledem ergibt sich, dass eine unmittelbare und zeitlich eng umgrenzte Reaktion gemeint ist. Dementsprechend ist der Begriff „vorübergehend" restriktiv auszulegen und meint - unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände - einen Zeitraum von einigen Tagen, der jedoch zwei Wochen nicht überschreitet. Innerhalb dieser Zeit hat die JVA entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen, den Antragsteller beispielsweise in die Abteilung für Sicherungsverwahrung einer anderen Vollzugsanstalt zu verlegen oder den Antragsteller im Bereich der Sicherungsverwahrung im dortigen Sicherheitstrakt mit geeigneten Maßnahmen unterzubringen. Da sich der Antragsteller jedoch bereits seit dem 27.03.2020 und damit seit mehr als drei Wochen im Bereich der Strafhaft befindet und bei summarischer Prüfung nicht ersichtlich geworden ist, weshalb die JVA Freiburg keine anderweitigen Maßnahmen ergriffen hat, handelt es sich nicht mehr um eine „vorübergehende" Unterbringung im Sinne dieser Vorschrift.

3. Soweit der Antragsteller daneben selbständig die Herausgabe seiner Elektrogeräte und Teile des Inhalts seiner Tasche begehrt, war sein gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG statthafter Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Denn bei summarischer Prüfung seines Vorbringens ist ein Anordnungsgrund nicht ersichtlich geworden, insbesondere nicht, weshalb dem Antragsteller durch die Nichtaushändigung wesentliche oder schwerwiegende Nachteile drohen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO entsprechend. Aufgrund der weit überwiegenden Bedeutung des Antrags auf Außervollzugsetzung war eine Quotelung von 4/5 zu 1/5 zu Lasten der Staatskasse gerechtfertigt.

Die Festsetzung des Werts des Verfahrensgegenstands beruht auf den §§ 60, 52 Abs. 1 GKG.

Ki
Richter

Beglaubigt
Freiburg im Breisgau, 20.04.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle